

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1988

Geschäftszahl

87/13/0138

Rechtssatz

Die Tarifbegünstigung bezieht sich auf "Einkommensteile". Dabei können nur Beträge aus dem zu versteuernden Einkommen ausgeschieden werden, die unmittelbar in die Einkommensermittlung eingehen. Bei der Einkommensermittlung werden nur die Erfolgskomponenten aus den sieben Einkunftsarten angesetzt, wobei die Erfolgsgrößen innerhalb der einzelnen Einkunftsarten untereinander zu saldieren sind, bevor sie in die Einkommensermittlung iSd § 2 Abs 2 EStG 1972 Eingang finden. Sanierungsgewinn kann daher maximal nur das sein, was von einer Betriebsvermögensvermehrung durch Schuldenerlaß nach Ausgleich eines Verlustes aus demselben Betrieb oder aus derselben Einkunftsart verbleibt.